



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	012-2026
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2026.GRPARL.94
Eingereicht am:	27.02.2026
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gartenmann (Lauterbrunnen, SVP) (Sprecher/in) Michel (Schattenhalb, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 05.03.2026
RRB-Nr.:	529/2026 vom 13. Mai 2026
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wasserkraftstrategie und regionale Kooperation im Berner Oberland

Der Kanton Bern, die Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) und verschiedene Umweltverbände haben Ende Dezember 2025 im Rahmen eines Dialogs sogenannte Ausgleichs- und Schutzmassnahmen vereinbart, um geplante Wasserkraft-Speicherprojekte (Trift, Grimselsee, Oberaar) gemeinsam voranzubringen. Teil dieser Vereinbarungen sind z. B. Gewässernutzungsverzichte an über 50 Gewässerabschnitten und andere ökologische Massnahmen. Die Verbände sicherten zu, keine Beschwerden mehr gegen die Konzessionsanpassungen und -ergänzungen einzulegen.

Daraus resultiert, dass der Kanton einseitige Nutzungsbeschränkungen an bestimmten Gewässern beschlossen hat, ohne den Einbezug der betroffenen Gemeinden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

A. Fragen zur Schliessung/Zukunft des Kraftwerks Brienz–Giessbach & Konzessionen

1. Ist die Schliessung des Kraftwerks Giessbach oder anderer lokaler Anlagen im Rahmen des «Grimsel-Dialogs» definitiv beschlossen? Falls ja: Auf welcher rechtlichen Grundlage und durch wen (Kanton/KWO/Verbände) wurde diese Entscheidung getroffen?
2. Wie wirkt sich dieser Entscheid auf die bestehende Konzession des Kraftwerks Giessbach (bzw. die Konzessionen bis 2039) praktisch aus? Welche Schritte sind vorgesehen, um die rechtliche und wirtschaftliche Planungssicherheit der betroffenen Betreiber sicherzustellen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, offizielle Zusicherungen oder Garantien zu geben, dass bestehende Investitionen in Kraftwerke nicht durch nachgelagerte Nutzungsbeschränkungen gefährdet werden?

B. Fragen zur Rolle der «Dialoggruppe» und Mitsprache der Gemeinden

4. Wodurch legitimiert sich der «Grimsel-Dialog» in Bezug auf Entscheide, die über die Köpfe der betroffenen Gemeinden hinweg getroffen wurden? Wie definiert der Regierungsrat die Rolle und Kompetenzen der beteiligten Umweltverbände im «Dialog»?

C. Fragen zu Innertkirchen & «herrenlosem Land»

5. Bezüglich der Aussage, der Kanton habe der Gemeinde Innertkirchen das herrenlose Land angeboten: Wie erklärt der Regierungsrat die gegenteilige Behauptung der Gemeinde, dass ein Angebot nicht stattgefunden habe? Welche Dokumente oder Korrespondenzen liegen zur Klärung dieses Punktes vor?
6. Falls das Land dem Kanton zufällt: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Interessen und Planungen der Gemeinde Innertkirchen gewahrt bleiben?

Begründung der Dringlichkeit: Für die Gemeinden und die Projekte entstehen durch die ungeklärten Fragen Rechtsunsicherheiten und damit verbundene Investitionsunsicherheiten. Obwohl nach Aussage der Gemeinden immer wieder für Gespräche Hand geboten wurde, sind bis heute die oben aufgeführten Fragen unbeantwortet geblieben. Damit die Projekte keinen Nachteil erfahren und die Gemeinden Rechts- und Investitionssicherheit erlangen, wird Dringlichkeit beantragt.

Antwort des Regierungsrates

Die Realisierung der national bedeutenden Speicherwasserkraftprojekte «Vergrösserung Grimselsee», «Trift» und «Vergrösserung Oberaarsee» bedingt die Umsetzung von zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft (im Folgenden zusätzliche Ausgleichsmassnahmen). Diese Pflicht ergibt sich aus Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7). Umfang und Ausgestaltung der Massnahmen wurden zwischen der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO), als Projektantin der erwähnten Speicherwasserkraftprojekte, dem Kanton und den Umweltverbänden verhandelt.

Die im Rahmen des sogenannten «Grimsel-Dialogs» erzielte Einigung umfasst drei Vereinbarungen:

1. Vereinbarung zwischen der KWO und den Umweltverbänden über zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zugunsten des Speicherwasserkraftprojekts «Vergrösserung Grimselsee»
2. Vereinbarung zwischen der KWO und den Umweltverbänden über zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zugunsten des Speicherwasserkraftprojekts «Trift»
3. Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und den Umweltverbänden über Nutzungsverzichte von bernischen Gewässern als zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zugunsten der Speicherwasserkraftprojekte «Vergrösserung Grimselsee», «Trift» und «Vergrösserung Oberaarsee»

Die von den Interpellanten erwähnten Nutzungsverzichte bilden Gegenstand der dritten Vereinbarung. Sie beinhaltet die im Dialog zwischen dem Kanton und den Umweltverbänden erzielte Einigung über die Sperrung von Gewässern für den Neubau sowie die wesentliche Erweiterung von Wasserkraftwerken. Die Vereinbarung (inkl. Beilagen) kann auf der [Website des Regierungsrats](#) eingesehen werden.

Für die insgesamt 53 betroffenen Gewässer bzw. Gewässerabschnitte ergeben sich zusammengefasst folgende Regelungen:

- Der Neubau sowie die wesentliche Erweiterung von Wasserkraftwerken sind ausgeschlossen.
- Laufende Konzessionen bleiben vom Nutzungsverzicht unberührt.
- Konzessionserneuerungen sowie unwesentliche Konzessionsänderungen sind weiterhin zulässig; im Rahmen der Interessenabwägung ist jedoch sicherzustellen, dass seltene Lebensräume und -gemeinschaften nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.
- Neue Wasserkraftanlagen können bewilligt werden, sofern sie als Nebennutzungen von Anlagen erfolgen, deren Zweck die Trinkwasserversorgung, der Hochwasserrückhalt oder die Trockenphasenüberbrückung ist.
- Andere Nutzungsarten als die Wasserkraftnutzung sind von der Sperrung nicht betroffen.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

A. Fragen zur Schliessung/Zukunft des Kraftwerks Brienz-Giessbach & Konzessionen

1. *Ist die Schliessung des Kraftwerks Giessbach oder anderer lokaler Anlagen im Rahmen des «Grimsel-Dialogs» definitiv beschlossen? Falls ja: Auf welcher rechtlichen Grundlage und durch wen (Kanton/KWO/Verbände) wurde diese Entscheidung getroffen?*

Laufende Konzessionen sind von den beschlossenen Nutzungsverzichten nicht betroffen. Im Rahmen des «Grimsel-Dialogs» wurde weder die Schliessung des Kraftwerks Giessbach noch anderer lokaler Anlagen beschlossen.

2. *Wie wirkt sich dieser Entscheid auf die bestehende Konzession des Kraftwerks Giessbach (bzw. die Konzessionen bis 2039) praktisch aus? Welche Schritte sind vorgesehen, um die rechtliche und wirtschaftliche Planungssicherheit der betroffenen Betreiber sicherzustellen?*

Eine Konzessionserneuerung sowie unwesentliche Konzessionsänderungen bleiben grundsätzlich weiterhin möglich. Eine wesentliche Erweiterung des Wasserkraftwerks Giessbach ist hingegen künftig nicht mehr realisierbar. Für die Abgrenzung von wesentlichen und unwesentlichen Erweiterungen von Wasserkraftwerken orientiert sich die Vereinbarung an Artikel 12 Absatz 2 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41). Als wesentliche Erweiterung gilt demnach in der Regel:

- a. Die Nutzung von Wasser aus einem anderen Gewässer.
- b. Die Erhöhung der konzidierten Wassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer um mehr als zehn Prozent.
- c. Die Erhöhung der konzidierten Bruttofallhöhe des genutzten Gewässers um mehr als fünf Prozent.
- d. Die kombinierte Erhöhung der konzidierten Wassernutzung aus dem bereits genutzten Gewässer und der konzidierten Bruttofallhöhe des genutzten Gewässers.
- e. Die Änderung der Art der Nutzung.

Da laufende Konzessionen von den beschlossenen Nutzungsverzichten nicht betroffen sind, hat die Vereinbarung keinen Einfluss auf die Planungssicherheit der Betreiber. Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Konzessionäre gestützt auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und somit unabhängig von der abgeschlossenen Vereinbarung keinen Anspruch auf eine Konzessionsänderung oder -erneuerung haben.

3. Ist der Regierungsrat bereit, offizielle Zusicherungen oder Garantien zu geben, dass bestehende Investitionen in Kraftwerke nicht durch nachgelagerte Nutzungsbeschränkungen gefährdet werden?

Die Vereinbarung sieht für laufende Konzessionen keine Nutzungsbeschränkungen vor. Folglich sind auch keine bestehenden Investitionen gefährdet.

B. Fragen zur Rolle der «Dialoggruppe» und Mitsprache der Gemeinden

4. Wodurch legitimiert sich der «Grimsel-Dialog» in Bezug auf Entscheide, die über die Köpfe der betroffenen Gemeinden hinweg getroffen wurden? Wie definiert der Regierungsrat die Rolle und Kompetenzen der beteiligten Umweltverbände im «Dialog»?

Zum Zeitpunkt als die Verhandlungen über zusätzliche Ausgleichsmassnahmen für die Speicherwasserkraftprojekte «Trift», «Vergrösserung Grimselsee» und «Vergrösserung Oberaarsee» aufgenommen wurden, bestanden weder für die Vorgehensweise noch für Umfang und Ausgestaltung der Massnahmen gesetzliche Vorgaben. Folglich stützten sich die Dialogbeteiligten u. a. auf die massgebenden Ausführungen im erläuternden Bericht vom 21. Februar 2024 zur Änderung der Energieverordnung, welche wie folgt lauteten:

„Gemäss der Erklärung des Runden Tisches Wasserkraft vom 13. Dezember 2021 soll durch die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft, die neu in Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe e StromVG vorgesehen sind, ein «möglichst grosser Mehrwert der Biodiversität und der Landschaft erbracht werden und allfällige, nicht durch Ersatzmassnahmen gedeckte, kumulative ökologische und landschaftliche Schäden ausgeglichen werden. [...] Diese zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen sollen dabei Gegenstand von projektspezifischen Verhandlungen zwischen betroffenen Kantonen, Betreibern und Umweltverbänden sein.»

Der Regierungsrat betont, dass im Rahmen des «Grimsel-Dialogs» keine Entscheide über die Köpfe der Gemeinden hinweg getroffen wurden. Insbesondere vereinbarten die Dialogpartner keinen Rückbau des Simmewehrs (vgl. Antwort des Regierungsrates auf die Motion 366-2025 »Erhalt des Simmewehrs in Wimmis – Bestehende Wasserkraft schützen!«).

Betreffend die Sperrung von 53 Gewässern bzw. Gewässerabschnitten für den Neubau sowie die wesentliche Erweiterung von Wasserkraftwerken macht der Regierungsrat darauf aufmerksam, dass im Kanton Bern – im Unterschied zu anderen Wasserkraftkantonen – die Nutzung des öffentlichen Wassers ein Regalrecht des Kantons ist und folglich die Verfügungshoheit über dieses Wasser ausschliesslich in seiner Zuständigkeit liegt. Überdies gilt es zu erwähnen, dass die vereinbarten Nutzungsverzichte auf der mit der Wasserstrategie 2010 vorgenommenen Nutzen-Schutz-Abwägung basieren. Dementsprechend waren an vielen der betroffenen Hauptgewässer neue Wasserkraftwerke bereits vor Abschluss der Vereinbarung mit den Umweltverbänden nicht oder nur unter erheblichen Einschränkungen umsetzbar.

C. Fragen zu Innertkirchen & «herrenlosem Land»

5. Bezüglich der Aussage, der Kanton habe der Gemeinde Innertkirchen das herrenlose Land angeboten: Wie erklärt der Regierungsrat die gegenteilige Behauptung der Gemeinde, dass ein Angebot nicht stattgefunden habe? Welche Dokumente oder Korrespondenzen liegen zur Klärung dieses Punktes vor?
6. Falls das Land dem Kanton zufällt: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Interessen und Planungen der Gemeinde Innertkirchen gewahrt bleiben?

Die betroffenen Gemeinden Innertkirchen und Guttannen waren seit Beginn des «Grimsel-Dialogs» in die Verhandlungen über die Bau- und Nutzungsbeschränkungen für drei Gletschervorfelder eingebunden und brachten ihre Anliegen in die zahlreichen Diskussionen konstruktiv ein.

Ihre Interessen wurden bei der Festlegung der Bau- und Nutzungsbeschränkungen so weit als möglich berücksichtigt. Der Kanton ist an einer guten Zusammenarbeit mit der Gemeinde Innertkirchen interessiert. Er steht in Kontakt mit der Gemeinde und strebt eine einvernehmliche Lösung an. Der Regierungsrat ist dabei nach wie vor bereit, der Gemeinde Innertkirchen das fragliche Grundstück zu übertragen.

Verteiler

– Grosser Rat